

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung
des Marktes Dinkelscherben (VES-WAS)
vom 02.07.2021**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Dinkelscherben folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Der Markt Dinkelscherben erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Untersuchung von möglichen Brunnenstandorten
- Versuchsbohrungen VB1 bis VB5 im Waldgebiet Schmellerforst
- Herstellung von 4 Brunnenbohrungen Br1 bis Br4 im Waldgebiet Schmellerforst zur künftigen Wassergewinnung
- Technischer Brunnenausbau bis Geländeoberkante Br1 bis Br4
- Wasserrecht und Schutzgebiet für die 4 Brunnen im Waldgebiet Schmellerforst
- Neubau von 4 oberirdischen Brunnenanlagen als Fertigbetonteil
- Maschinentechnische und Elektrotechnische Ausrüstung von 4 Brunnen (Steigleitung, Rohrarmaturen, Förderpumpe, MID etc.)
- Mess- und Fernwirktechnische Ausstattung der 4 Brunnen
- Einbindung der 4 Brunnen in das Prozessleitsystem
- Neubau von Wasserleitungen in DA 140 PE auf einer Länge von ca. 1.050 m von den Brunnen 1 bis Brunnen 4 zum Ü1
- Neubau eines Rohrverbundes zur Datenanbindung in DA 53 PE auf einer Länge von ca. 650 m von Brunnen 1 bis 4 zum Ü1
- Neubau von Leitungen zur Stromversorgung in DA 75 PE auf einer Länge von ca. 650 m von Brunnen 1 bis 4 zum Ü1
- Neubau einer Wasserleitung vom Ü1 für das Versorgungsgebiet Dinkelscherben bis zum Hochbehälter 3 (Flur-Nr. 1535/1, Gemarkung Dinkelscherben) in DA 250 PE auf einer Länge von ca. 7.430 m (Trasse 1, 2, 4)
- Mitverlegung eines Rohrverbundes zur Datenanbindung in DA 53 PE auf einer Länge von ca. 7.430 m (Trasse 1, 2, 4)
- Neubau einer Wasserleitung vom Ü1 für das Versorgungsgebiet Oberschöneberg bis zum Wasserwerk Oberschöneberg (Flur-Nr. 44, Gemarkung Oberschöneberg) in DA 250 PE auf einer Länge von ca. 1.830 m und DA 225 PE auf einer Länge von ca. 2.800 m (Trasse 1, 2, 5)
- Mitverlegung eines Rohrverbundes zur Datenanbindung DA 53 PE auf einer Länge von ca. 4.630 m (Trasse 1, 2, 5)

- Stromanbindung des Energieversorgers für die 4 Brunnenanlagen bis zum Ü1 (Trasse 1, 3)
- Generalsanierung des Hochbehälters Alt mit einem Fassungsvermögen von 360 m³ auf dem Grundstück Fl. Nr. 1533, Gem. Dinkelscherben des Versorgungsgebietes Dinkelscherben
- Bau eines Röhrenbehälters mit zwei Kammern mit je 50m³ Fassungsvermögen beim Wasserwerk Oberschöneberg
- Umbau der Hochbehälter Saulach und Breitenbronn nach DVGW

(2) Der Verlauf der Leitungen ist aus der Anlage 1, die Standorte der neuen Brunnen (Br1 bis Br4), die Versuchsbohrungen (VB1 bis VB5) und der Übergabepunkt 1 (Ü1) aus Anlage 2 und die Standorte der Hochbehälter und des Wasserwerks Oberschöneberg aus Anlage 3 ersichtlich, die Bestandteil der Satzung sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser entnommen werden, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (über- große Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens je- doch 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausge- baut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonsti- gen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 50 v.H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 3.046.750 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abwei- chung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,51 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,69 €. |

(4) Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

(5) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Fest- stellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 12.05.2016 in Kraft.

Dinkelscherben, den 02.07.2021


Edgar Kalb
1. Bürgermeister

